

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(106. Sitzung am 15. März 2018)**

**TOP 5: Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar muss aus mehreren Gründen geringfügig angepasst werden:

**1. Anpassung der Anlagen an die veränderte Linienbündelung**

Die Aufgabenträger haben im Rahmen ihrer Vergabeverfahren mehrere Anpassungen im Zuschnitt der VRN-Linienbündelung vorgenommen. Dies hat Anpassungsbedarf in mehreren Anlagen der Satzung zur Folge, die Bezug auf den Bündelzuschnitt nehmen.

Konkret sind folgende Anpassungen an den Anlagen vorzunehmen:

a) Ermächtigung der Verbundgesellschaft, künftig redaktionelle Änderungen vorzunehmen

Da in einem dynamischen ÖPNV-Umfeld immer wieder Anpassungsbedarf im Zuschnitt der Linienbündel und regionalen Busnetze bestehen wird, wird vorgeschlagen, dass durch eine Ergänzung der Satzung die Verbundgesellschaft in Zukunft ermächtigt wird, entsprechende Anpassungen der Anlagen der Satzung auch ohne formalen Beschluss der Verbandsversammlung umzusetzen und im Namen des ZRN zu veröffentlichen.

b) Anpassung der Anlage 3, Abrechnungsregelung ZRN-Mittel

Durch Bündelanpassung sind mehrere Leistungen (Linie 682, Linie 977, Linienbündel Stadtbus Buchen und Stadtbus Mosbach) die bisher dem Topf 3 zugeordnet waren, in Bündel integriert worden, die Topf 2 (Odenwald Süd, Maintal, Mosbach und Buchen) zugeordnet sind. Dadurch verteilen sich die dem Topf 2 zugeordneten Ausgleichsmittel auf mehr Verkehrsleistungen als zuvor, in Topf 3 hingegen verteilt sich die Summe auf eine reduzierte Verkehrsleistung. Infolgedessen steigt für die in Topf 3 verbliebenen Linienbündel der individuelle Ausgleichsbetrag, wohingegen alle Bündel in Topf 2 Geld verlieren.

Die auf die von Topf 3 nach Topf 2 verschobenen Leistungen bisher in Topf 3 ausgekehrten ZRN-Mittel summieren sich auf rund 88.000.- €/a. Dies entspricht ungefähr 0,5 % der insgesamt für alle Töpfe zur Verfügung stehenden Mittel. Daher wird vorgeschlagen, die Quote des Topfes 2 mit Wirkung zum 1.01.2018 um ein halbes Prozent anzuheben und diejenige des Topfes 3 um ein halbes Prozent zu reduzieren, sodass der Neuzuschnitt der Linienbündel in der ZRN-Mittelverteilung nahezu keine Veränderungen wirtschaftlicher Art verursacht.

Außerdem ist die Liste der Topf 2 zugeordneten Linienbündel zu aktualisieren, da nach der Bündelfusion die Unterscheidung in Mosbach Umland und Buchen Umland in Abgrenzung zu den Bündeln Stadtbus Mosbach und Stadtbus Buchen hinfällig geworden ist. Die vorzeitige Umsetzung dieser Bündelfusion ist im Rahmen der ZRN-Mittel-Abrechnung bereits zum 1.01.2018 möglich, obwohl sie formal erst mit der Neuvergabe zum 1.01.2019 wirkt, da alle vier Bündel von demselben Verbundunternehmen betrieben werden.

c) Anpassung der Anlage 4, Abrechnungsregelung für die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW

Bei der Beschlussfassung über die neue Anlage 4 am 27.10.2017 wurde übersehen, dass die Bündel Stadtbus Mosbach und Stadtbus Buchen erst mit der Neuvergabe zum 1.01.2019 in den Bündeln Mosbach und Buchen aufgehen werden. Im Jahr 2018 müssen die beiden Bündel im Rahmen der Abrechnung der Ausgleichsleistungen nach § 15 ÖPNVG BW noch eigenständig abgerechnet werden, da sie bis zur formalen Umsetzung der Bündelfusion der Sonderregelung des § 15 Abs. 5 ÖPNVG unterliegen. Dementsprechend ist Anhang 2 um die beiden Bündel mit dem Zusatz zu ergänzen, dass dies nur befristet bis 31.12.2018 so gilt.

**2. Ergänzung der Anlage 3, Abrechnungsregelung ZRN-Mittel, um ein Bezugsjahr**

Im Rahmen der Umsetzung der Neuorganisation ist der Verbundgesellschaft aufgefallen, dass die Abrechnungsregelung zu den ZRN-Mitteln bisher keine klare Aussage dazu trifft, welche Stückzahlen jahresbezogen der Abrechnung zu Grunde zu legen sind. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die seit 2010 gepflegte Praxis nun auch im Text hinterlegt.

**3. Präzisierung der Regelungen zu den regionalen Busnetzen in Anlage 6, Einnahmeaufteilungsregelung (EAR)**

Die Verbundgesellschaft ist im Rahmen der Umsetzung der Neuregelungen in der EAR zu dem Schluss gelangt, dass eine Nachintegration in ein regionales Busnetz gem. § 17 lediglich zum Jahreswechsel umgesetzt werden kann. Eine unterjährige Integration lässt sich weder über die Abrechnungsdatenbank noch anderweitig sinnvoll darstellen. Daher wird die Regelung des § 17 Abs. 3 entsprechend präzisiert. Dies erzeugt auch entsprechenden Anpassungsbedarf in der Tabelle des Anhang 1, die die Termine zur Nachintegration ausweist.

**4. Klarstellung der Zusammensetzung des Beirats ÜT Westpfalz/östliches Saarland**

§ 6 Abs. 1 der Satzung zum Verbundtarif ist insofern missverständlich formuliert, als nach seinem Wortlaut der ZRN die Vertretungsbefugnis auch für brutto vergebene Verkehrsleistungen beansprucht, die ausschließlich im Saarland liegen. Die Neufassung stellt klar, dass für diese Verkehrsleistungen die jeweiligen Aufgabenträger aus dem Saarland die Stimmrechte im Beirat wahrnehmen können.

Die Neufassung der geänderten Regelungen der Satzung sind unter farblicher Hervorhebung der geänderten Passagen in Anlage 2 zusammengefasst.

**Beschlussvorschlag 106.5/18**

Die Verbandsversammlung beschließt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

## **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1. § 6 Abs. 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Verbundunternehmen im Geltungsbereich des ÜT Westpfalz/östliches Saarland, die Tarifanerkennungspartner aus dem saarländischen Tarifgebiet des ÜT Westpfalz/östliches Saarland sowie die Aufgabenträger von Linienbündeln, die einem auf Bruttobasis vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unterliegen, bilden einen Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland.*

2. Die Anlagenliste der Satzung wird an ihrem Ende um folgenden Passus ergänzt:

*Die Verbundgesellschaft ist ermächtigt, Anpassungen an den vorgenannten Anlagen ohne weiteren Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen, sofern dies der Umsetzung einer von den Aufgabenträgern beschlossenen Anpassung der Linienbündelung, der regionalen Busnetze oder des Vergabekalenders dient (beispielsweise die Rücknahme eines Widerspruchs zur Integration in ein regionales Busnetz mit entsprechendem Anpassungsbedarf der Tabelle in Anhang 1 zur Anlage 6). Diese Änderungen sind vom ZRN öffentlich bekanntzumachen.*

3. Anlage 3 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird „46%“ durch „46,5%“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 1 Ziffer 3 wird „29%“ durch „28,5%“ ersetzt.
- c) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird bei den Linienbündeln „Buchen Umland“ und „Mosbach Umland“ der Zusatz „Umland“ jeweils gestrichen.
- d) § 7 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt: „Maßgeblich für die Abschlagsberechnung sind die Stückzahlen des letzten vollständig abgerechneten Kalenderjahres.“
- e) Der bisherige Satz 2 des § 7 Abs. 1 wird zu § 7 Abs. 1 Satz 3 und erhält folgende neue Fassung: „Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen des Abschlages für den Monat Dezember anhand der Stückzahlenverteilung des Vorjahres.“

4. Anlage 4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

In Anhang 2 wird nach „Bad Mergentheim“ Folgendes ergänzt:  
 „, Stadtbus Buchen (bis 31.12.2018), Stadtbus Mosbach (bis 31.12.2018)“

5. Anlage 6 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

- a) § 17 Abs. 3 wird um folgende Sätze 3, 4 und 5 ergänzt:

„Die Nachintegration eines Linienbündels ist nur zum Jahreswechsel möglich. Maßgeblich zur Ermittlung der Alteinnahmen des Linienbündels nach Satz 2 sind die dem Linienbündel nach §§ 8, 11 und 16 zugeschiedenen Einnahmen. Nach der Integration eintretende Veränderungen der Einnahmeansprüche infolge der periodengerechten Abrechnung bleiben unberücksichtigt.“

- b) § 17 Abs. 4 Satz 1 wird um folgende Sätze 10 und 11 ergänzt: „Um zum Vergleich der Fahrplanvolumina zwischen den Kalenderjahren Veränderungen allein durch die jeweils leicht unterschiedlichen Verkehrstage auszuschließen, erfolgt die vergleichende Berechnung der Kilometerleistung der Linienbündel anhand eines Normjahres. Es werden dabei im Verbundgebiet einheitlich 190 Schultage Montag bis Freitag (je 38 pro Wochentag), 60 Ferientage Montag bis Freitag (je 12 pro Wochentag, 52 Samstage und 63 Sonn- und Feiertage berechnet.“
- c) In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird „§ 19 Abs. 4“ durch „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- d) In der Tabelle des Anhang 1 erhält die letzte Spalte anstatt der Überschrift „Ablauf des Widerspruchs mit neuer Vergabe“ die neue Überschrift „voraussichtliche Nachintegration“.
- e) In der Tabelle des Anhang 1 werden in der Spalte Bündel folgende Bündelnamen korrigiert: „Mosbach SWEG“ ersetzt „Mosbach Umland – SWEG“, „Boxberg“ ersetzt „Boxberg - VGMT“ und „Ahorn“ ersetzt „Ahorn – VGMT“.
- f) In der Tabelle des Anhang 1 werden in der Spalte voraussichtliche Nachintegration folgende Eintragungen ersetzt: bei den Linienbündeln Neustadt Los 2 und 3, Landau und Pirmasens Umland wird „Integration ausgesetzt bis aktuelle Nacherhebung geklärt“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt; beim Linienbündel nördliche Bergstraße wird „voraussichtlich 09.12.2018“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt; bei den Linienbündeln Mosbach BRN und Buchen wird „voraussichtlich 09.12.2018“ durch das Datum „1.1.2019“ ersetzt; beim Linienbündel Stadtbus Bad Mergentheim wird „voraussichtlich 1.6.2017“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt; beim Linienbündel Rheinpfalz wird „voraussichtlich 15.6.2025“ durch das Datum „1.1.2026“ ersetzt; beim Linienbündel Frankenthal wird „voraussichtlich 14.6.2020“ durch das Datum „1.1.2021“ ersetzt; beim Linienbündel Alzey-Worms Nord wird „voraussichtlich 1.8.2019“ durch das Datum „1.1.2020“ ersetzt; beim Linienbündel Wonnegau-Altrhein wird „voraussichtlich 9.6.2024“ durch das Datum „1.1.2025“ ersetzt; beim Linienbündel Bad Bergzabern wird „voraussichtlich 14.6.2020“ durch das Datum „1.1.2021“ ersetzt; beim Linienbündel Neustadt Los 1 wird „voraussichtlich 11.12.2022“ durch das Datum „1.1.2023“ ersetzt; beim Linienbündel Kaiserslautern Nord wird „voraussichtlich 15.8.2023“ durch das Datum „1.1.2024“ ersetzt; bei den Linienbündeln Boxberg, Ahorn, Weikersheim Ost, Igersheim, Hundheim, Kembach, Niederstetten, Creglingen, Maintal, Wertheim, Tauberbischofsheim, Osterburken-Lauda und Kilsheim wird „voraussichtlich 1.1.2018“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt.
- g) In der Tabelle des Anhang 1 wird im regionalen Busnetz Rheinhessen-Pfalz eine zusätzliche Zeile mit den Einträgen „Donnersberg“ in der Spalte Bündel sowie „Integration zum 1.1.2018 (Beschluss Verwaltungsrat vom 15.3.2018)“ in der Spalte voraussichtliche Nachintegration eingefügt.

6. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft.

**Satzung**  
**über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

...

**§ 6**  
**Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland**

- (1) Die Verbundunternehmen im Geltungsbereich des ÜT Westpfalz/östliches Saarland, die Tarifanerkennungspartner aus dem saarländischen Tarifgebiet des ÜT Westpfalz/östliches Saarland sowie die Aufgabenträger von Linienbündeln, die einem auf Bruttobasis vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unterliegen, bilden einen Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland. Diesem obliegt die Beschlussfassung über die Tarifhöhe, die Tarifstruktur sowie die Tarif- und Beförderungsbedingungen des ÜT Westpfalz/östliches Saarland.
- (2) Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 7 und Abs. 8 Satz 1 finden analoge Anwendung auf den Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland. Bei der Stimmengewichtung gilt allerdings abweichend von Abs. 3, dass jedem Linienbündel je angefangenem Einnahmeanteil von 1.000.- € eine Stimme zusteht.

...

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Kooperationsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Anlage 2: Gemeinsame Stimmrechtswahrnehmung bei Bruttobündeln gem. § 5 Abs.4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Anlage 3: Abrechnungsregelung ZRN-Mittel
- Anlage 4: Abrechnungsregelung für die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW
- Anlage 5: Förderung alternativer Bedienungsformen im VRN
- Anlage 6: Einnahmeaufteilungsregelung (EAR)
- Anlage 7: Fahrausweise VRN
- Anlage 8: Fahrausweiskontrollen im VRN

Die Verbundgesellschaft ist ermächtigt, Anpassungen an den vorgenannten Anlagen ohne weiteren Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen, sofern dies der Umsetzung einer von den Aufgabenträgern beschlossenen Anpassung der Linienbündelung, der regionalen Busnetze oder des Vergabekalenders dient (beispielsweise die Rücknahme eines Widerspruchs zur Integration in ein regionales

Busnetz mit entsprechendem Anpassungsbedarf der Tabelle in Anhang 1 zur Anlage 6). Diese Änderungen sind vom ZRN öffentlich bekanntzumachen.

**Anlage 3**  
**zur**  
**Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

**Abrechnungsregelung ZRN-Mittel**

**§ 1**  
**Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten**

- (1) Die nach § 14 Abs. 2 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:
1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
  2. 46,5% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
  3. 28,5% für sonstige regionale Busverkehre
  4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
  5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung 2007 der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % lag. Dies sind:
- Ahorn
  - Alzey-Worms Nord
  - Bad Bergzabern
  - Boxberg
  - Buchen
  - Bürstadt
  - Creglingen
  - Donnersbergkreis
  - Germersheim
  - Grünstadt
  - Hundheim
  - Igersheim
  - Kaiserslautern Nord
  - Kaiserslautern West
  - Kembach
  - Kulsheim
  - Lampertheim
  - Landau
  - Maintal
  - Mosbach
  - Niederstetten
  - Odenwald Mitte
  - Odenwald Nord
  - Odenwald Süd
  - Osterburken-Lauda
  - Pfälzer Bergland
  - Pirmasens Umland

- Queichtal
- Ried
- Rodalben
- Seckach-Walldürn
- Sinsheim Nord
- Tauberbischofsheim
- Weikersheim Ost
- Wertheim
- Wonnegau-Altrhein
- Zweibrücken Umland
- die nicht gebündelten Linien 789, 230, 986, 890, 981, 260, 263, R7, 298,

...

## **§ 7 Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der ZRN-Mittel erfolgt ab dem 01.01.2014 durch die VRN GmbH. Ausgezahlt wird zum jeweils 5. des Folgemonats ein monatlicher Abschlag von einem Zwölftel des auf das Linienbündel entfallenden Jahresbetrages. **Maßgeblich für die Abschlagsberechnung sind die Stückzahlen des letzten vollständig abgerechneten Kalenderjahres.** Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen des Abschlages für den Monat Dezember **anhand der Stückzahlenverteilung des Vorjahres.**
- (2) Wechselt ein Linienbündel unterjährig den Betreiber, werden die im Kalenderjahr auf das Bündel entfallenden Ausgleichsmittel durch die Zahl der Kalendertage im Jahr geteilt und für jeden Betreiber mit der Zahl an Kalendertagen, an denen er das Bündel betrieben hat, multipliziert.

**Anlage 4**  
**zur**  
**Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

**Abrechnungsregelung für die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW**

...

Anhang 2

Linienbündel in kommunaler Eigenregie kreisangehöriger Kommunen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW (Stand 1.01.2018):

Eberbach, Bad Mergentheim, Stadtbus Buchen (bis 31.12.2018), Stadtbus Mosbach (bis 31.12.2018)

**Anlage 6**  
**zur**  
**Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund**  
**Rhein-Neckar**

**Einnahmeverteilung**  
**(EAR)**

...

**§ 17**  
**Regionale Busnetze**

- (1) Die regionalen Busnetze nach Anhang 1 nehmen an der Einnahmeverteilung zunächst mit der Summe der P/Pkm-Werte der ihnen angehörenden Einzelbündel aus der bei der Bildung des regionalen Busnetzes aktuellen Einnahmeabrechnung teil.
- (2) Wird ein Linienbündel nachträglich in ein regionales Busnetz integriert, erhöht sich der dann aktuelle P/Pkm-Schlüssel des regionalen Busnetzes um die P/Pkm-Werte des hinzukommenden Linienbündels.
- (3) Mit Einführung eines regionalen Busnetzes erfolgt die interne Einnahmeverteilung auf die vom regionalen Busnetz umfassten einzelnen Linienbündel nach dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten prozentualen Anteil des Linienbündels an den Gesamteinnahmen des betreffenden regionalen Busnetzes des Vorjahres (letztes volles Kalenderjahr). Wird ein Linienbündel nachträglich in ein regionales Busnetz integriert, nimmt es an der internen Einnahmeverteilung mit dem prozentualen Anteil der vor der Integration auf das Linienbündel entfallenden Erlöse im Verhältnis zu den nach der Integration auf das regionale Busnetz entfallenden Gesamterlöse teil. **Die Nachintegration eines Linienbündels ist nur zum Jahreswechsel möglich. Maßgeblich zur Ermittlung der Alteinnahmen des Linienbündels nach Satz 2 sind die dem Linienbündel nach §§ 8, 11 und 16 zugeschiedenen Einnahmen. Nach der Integration eintretende Veränderungen der Einnahmeansprüche infolge der periodengerechten Abrechnung bleiben unberücksichtigt.**
- (4) Nach Einführung eines regionalen Busnetzes verändert sich dieser prozentuale Anteil eines ihm angehörenden Linienbündels an den Gesamteinnahmen des regionalen Busnetzes anhand der Entwicklung der Betriebsleistung, sofern sich diese dauerhaft verändert. Angebotsmehrungen und Angebotsminderungen werden dabei nach folgender Formel auf den Einnahmeanteil des einzelnen Linienbündels angerechnet:  
  
Im ersten Schritt wird ein rechnerischer Einnahmeanteil eines Bündels (n) ermittelt. Dieser entwickelt sich entsprechend der Änderung der Betriebsleistung (Fahrplankilometer) zum Ausgangsjahr.

$$\text{rechn. Einn. anteil } (n) = (100 \% + \Delta \text{ Fpl. km } (n)) * \text{Einn. anteil alt } (n)$$

Da die Summe der berechneten Einnahmeanteile der Einzelbündel innerhalb eines regionalen Busnetzes von 100% abweicht, muss dieser Wert auf 100% kalibriert werden. Dies ergibt dann den kalibrierten Anteil des Einnahmeanspruchs.

$$\text{Einn. anteil kalibr. } (n) = \text{rechn. Einn. anteil } (n) * \frac{100\%}{\sum \text{rechn. Einn. anteile}}$$

Berücksichtigt werden hierbei nur dauerhafte Angebotsveränderungen. Die Umstellung der Schlüssel erfolgt jährlich zum Jahresbeginn. Angebotsveränderungen wirken sich also immer erstmalig in der Abrechnung des Monats Januar des Folgejahres aus. Die Ermittlung der km-Veränderungen sowie der neuen Schlüssel erfolgt durch die Verbundgesellschaft. **Um zum Vergleich der Fahrplanvolumina zwischen den Kalenderjahren Veränderungen allein durch die jeweils leicht unterschiedlichen Verkehrstage auszuschließen, erfolgt die vergleichende Berechnung der Kilometerleistung der Linienbündel anhand eines Normjahres. Es werden dabei im Verbundgebiet einheitlich 190 Schultage Montag bis Freitag (je 38 pro Wochentag), 60 Ferientage Montag bis Freitag (je 12 pro Wochentag, 52 Samstage und 63 Sonn- und Feiertage berechnet.**

(5) Wird ein in ein regionales Busnetz integriertes Linienbündel gemäß § 21 Abs. 4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar für die Dauer der eigenwirtschaftlichen Genehmigungslaufzeit als einzelnes Linienbündel abgerechnet, werden für die Dauer dieser direkten Teilnahme an der Poolverteilung die Nachfragewerte des regionalen Busnetzes um die auf dieses eigenwirtschaftliche Linienbündel entfallenden Nachfragewerte reduziert. Die interne Einnahmeaufteilung des regionalen Busnetzes (Prozentanteile der einzelnen Linienbündel innerhalb des regionalen Busnetzes) wird gleichzeitig nach Abs. 3 Satz 1 neu ermittelt. Bei der Reintegration des Bündels nach dem Ende der Eigenwirtschaftlichkeit kommt Absatz 3 Satz 2 erneut zur Anwendung.

### Anhang 1 zur EAR: Regionale Busnetze

Der Verwaltungsrat der VRN GmbH hat mit Wirkung zum 01.01.2017 folgende regionale Busnetze gebildet:

Regionale Busnetze	Erhebungstermin	Bündel	Widerspruch	voraussichtliche Nachintegration
<b>Bergstraße</b>	<b>2018</b>	Nördliche Bergstraße	x	01.01.2018
		Ried		
		Odenwald Nord		
		Odenwald Mitte		
		Odenwald Süd		
		Bürstadt		
		Bensheim		
<b>Odenwald-Tauber</b>	<b>2020</b>	Mosbach BRN	x	01.01.2019
		Mosbach Umland - SWEG		01.01.2019
		Buchen	x	01.01.2019
		Seckach-Walldürn - Los 2		
		Seckach-Walldürn - Los 1		
		Stadtbus Walldürn		
		Boxberg	x	01.01.2018
		Ahorn	x	01.01.2018
		Stadtbus Bad Mergentheim	x	01.01.2018
		Weikersheim Ost	x	01.01.2018
		Igersheim	x	01.01.2018
		Niederstetten	x	01.01.2018
		Creglingen	x	01.01.2018
		Külsheim	x	01.01.2018
		Hundheim	x	01.01.2018
		Maintal	x	01.01.2018
		Kembach	x	01.01.2018
		Wertheim	x	01.01.2018
		Tauberbischofsheim	x	01.01.2018
Osterburken-Lauda	x	01.01.2018		
<b>Rheinhessen-Pfalz</b>	<b>2019</b>	Rheinpfalz	x	01.01.2026
		Frankenthal	x	01.01.2021
		Alzey-Worms Nord	x	01.01.2020
		Wonnegau-Altrhein	x	01.01.2025
		Germersheim - Los 2		
		Germersheim - Los 3		
		Germersheim - Los 1		
		Bad Bergzabern	x	01.01.2021
		Neustadt - Los 2		01.01.2018
		Neustadt - Los 3		01.01.2018
		Neustadt - Los 1	x	01.01.2023
		Landau		01.01.2018
		Queichtal		
		Donnersberg		Integration zum 1.1.2018 (Beschluss Verwaltungsrat vom 15.3.2018)
<b>Westpfalz</b>	<b>2017</b>	Pfälzer Bergland		
		Kaiserslautern Nord	x	01.01.2024
		Kaiserslautern West		
		Stadt Zweibrücken		Integration ausgesetzt bis aktuelle Nacherhebung geklärt
		Pirmasens Umland		01.01.2018
		Rodalben		
		Zweibrücken Umland		